

**über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
des Marktes Dürrwangen
(GrünanlagenS – GrünanlS)**

Der Markt Dürrwangen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert am 20.12.2007 (GVBl S. 958) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Grünanlagen
- § 3 Recht auf Benutzung
- § 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote
- § 5 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme
- § 6 Besondere Benutzung
- § 7 Benutzungssperre
- § 8 Vollzugsanordnungen
- § 9 Platzverweis
- § 10 Haftungsbeschränkungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die im Gemeindegebiet Dürrwangen vorhandenen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Dürrwangen.

§ 2

Grünanlagen

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Grünflächen, Parkanlagen, Kinder- und Ballspielplätze, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Dürrwangen unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze einschl. zugehörige Kfz-Parkplätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen, sowie Anlagenteile (z. B. Zäune, Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe, Beleuchtungseinrichtungen, Denkmäler).

(2) Zu den Grünflächen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der öffentlichen Straßen (z. B. Hänge, Böschungen, Bankette), der Friedhöfe, der Schule, des Kindergartens, des Zeltplatzes Haslach sowie Wald im Sinne der Forstgesetze.

§ 3

Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung während der festgesetzten Zeiten zu benutzen.

§ 4

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. mit motorisierten Fahrzeugen, außer Krankenfahrzeuge, zu fahren; das Fahrradfahren außerhalb vorhandener Wege,
2. das Abstellen, Reparieren oder Reinigen von Fahrzeugen,
3. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, oder zu nächtigen,
4. außerhalb der eingerichteten Feuerstellen Feuer zu machen,
5. Hunde frei oder an überlanger Leine herumlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze Hunde mitzubringen,
6. auf den Grünanlagen Hunde koten zu lassen ohne den Kot sofort und vollständig zu beseitigen (s. § 5 – Beseitigungspflicht),
7. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
8. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel außerhalb zugelassener Freischankflächen zum dortigen Genuss mitzubringen oder zu sich zu nehmen,
9. das Rauchen durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
10. die gärtnerischen oder baulichen Anlagen, sowie die Kinderspiel- und Sportgeräte zu beschädigen, zu zerstören oder durch Abfälle zu verunreinigen,
11. Bänke oder Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden (Hausmüll darf nicht in öffentlichen Abfallkörben entsorgt werden),
12. in der Kneippanlage zu baden oder diese anderweitig zweckwidrig zu benutzen,
13. Tiere in den Grünanlagen bzw. natürlichen und künstlichen Gewässern und Wassereinrichtungen baden zu lassen,

§ 5

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt, oder Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann der Markt Dürrwangen nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 6

Besondere Benutzung

Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 3 hinaus bedarf der Genehmigung durch den Markt Dürrwangen.

§ 7

Benutzungssperre

(1) Die Grünanlagen, einzelne Teile, Bestandteile oder Anlagenteile können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

(2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8

Vollzugsanordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen des Marktes Dürrwangen, des Aufsichtspersonals und beauftragter Dritter ist Folge zu leisten.

§ 9

Platzverweis

(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
2. in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder vorbereiten,
3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10

Haftungsbeschränkungen

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Dürrwangen haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 1 als Benutzer der Grünanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Grünanlagen und ihre Bestandteile beschädigt oder verunreinigt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 als Benutzer der Grünanlagen
 - a) mit motorisierten Fahrzeugen, außer Krankenfahrzeuge, fährt; außerhalb vorhandener Wege Fahrrad fährt (Nr. 1),
 - b) Fahrzeuge abstellt, repariert oder reinigt (Nr. 2),
 - c) Zelte oder Wohnwagen aufstellt, oder nächtigt (Nr. 3),
 - d) außerhalb der eingerichteten Feuerstellen Feuer macht (Nr. 4),
 - e) Hunde frei oder an überlanger Leine herumlaufen lässt; auf Kinderspielplätze Hunde mitbringt (Nr. 5),
 - f) auf den Grünanlagen Hunde koten lässt ohne den Kot sofort und vollständig zu beseitigen (Nr. 6),
 - g) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend gebraucht oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeiführt (Nr. 7),
 - h) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel außerhalb zugelassener Freischankflächen zum dortigen Genuss mitbringt oder zu sich nimmt (Nr. 8),
 - i) als Kind oder Jugendlicher vor dem vollendeten 16. Lebensjahr raucht (Nr. 9),
 - j) die gärtnerischen oder baulichen Anlagen, sowie die Kinderspiel- und Sportgeräte beschädigt, zerstört oder durch Abfälle verunreinigt (Nr. 10),

- k) Bänke oder Abfallkörbe entfernt oder zweckwidrig verwendet (Nr. 11),
 - l) in der Kneippanlage badet oder diese anderweitig zweckwidrig benutzt (Nr. 12),
 - m) Tiere in den Grünanlagen bzw. natürlichen und künstlichen Gewässern und Wassereinrichtungen baden lässt (Nr. 13);
4. einem nach § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dürrwangen, den 07.10.2008
Markt Dürrwangen

Winter, 1. Bürgermeister